

Öffentliche Bekanntmachung

Es wird festgestellt, dass an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 unterschritten hat. Dies hat zur Folge, dass die in § 28 b IfSG getroffenen Schutzmaßnahmen zu diesem Schwellenwert am 14.05.2021 außer Kraft treten. Dies bedeutet:

1. **Private Zusammenkünfte** im öffentlichen oder privaten Raum sind gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eines weiteren Haushaltes, insgesamt höchstens fünf Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, teilnehmen.
2. Es besteht **keine Ausgangsbeschränkung** mehr.
3. Die **Öffnung von Freizeiteinrichtungen** wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist, **soweit es die Bestimmungen der 20. CoBeLVO zulassen**, erlaubt.

Hinweis: Derzeit sind nur Kletterparks im Freien, Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen unter den in § 11 20.CoBeLVO genannten Bedingungen geöffnet.



4. Die Öffnung von Einrichtungen der **Kultur** wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind, **soweit es die Bestimmungen der 20. CoBeLVO zulassen**, erlaubt.

Hinweis: Nach § 4 der 20. CoBeLVO sind Musikclubs geschlossen. Nach § 15 Abs. 1 der 20. CoBeLVO sind derzeit Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen geschlossen. Nach 15 Abs. 5 der 20. CoBeLVO sind Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen geöffnet.

5. Die Ausübung von **Sport** ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 10 20. CoBeLVO erlaubt.

Hinweis: Erlaubt ist derzeit das Training aller Sportarten außen mit Abstand (3 m) und innen zusätzlich (1 Person auf 40 qm) mit negativem Test.

6. Die Öffnung von **Gaststätten** ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 7 20. CoBeLVO erlaubt.

Hinweis: Erlaubt ist derzeit nur die Außengastronomie.

7. Die Ausübung und Inanspruchnahme von **Dienstleistungen** ist unter Beachtung des § 6 Abs.3 20. CoBeLVO erlaubt.

8. Die **Beförderung von Personen** im öffentlichen Personennah- oder fernverkehr richtet sich nach § 9 20.CoBeLVO.

KIRCHHEIMBOLANDEN, 13.05.2021
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

(Rainer Guth)
Der Landrat